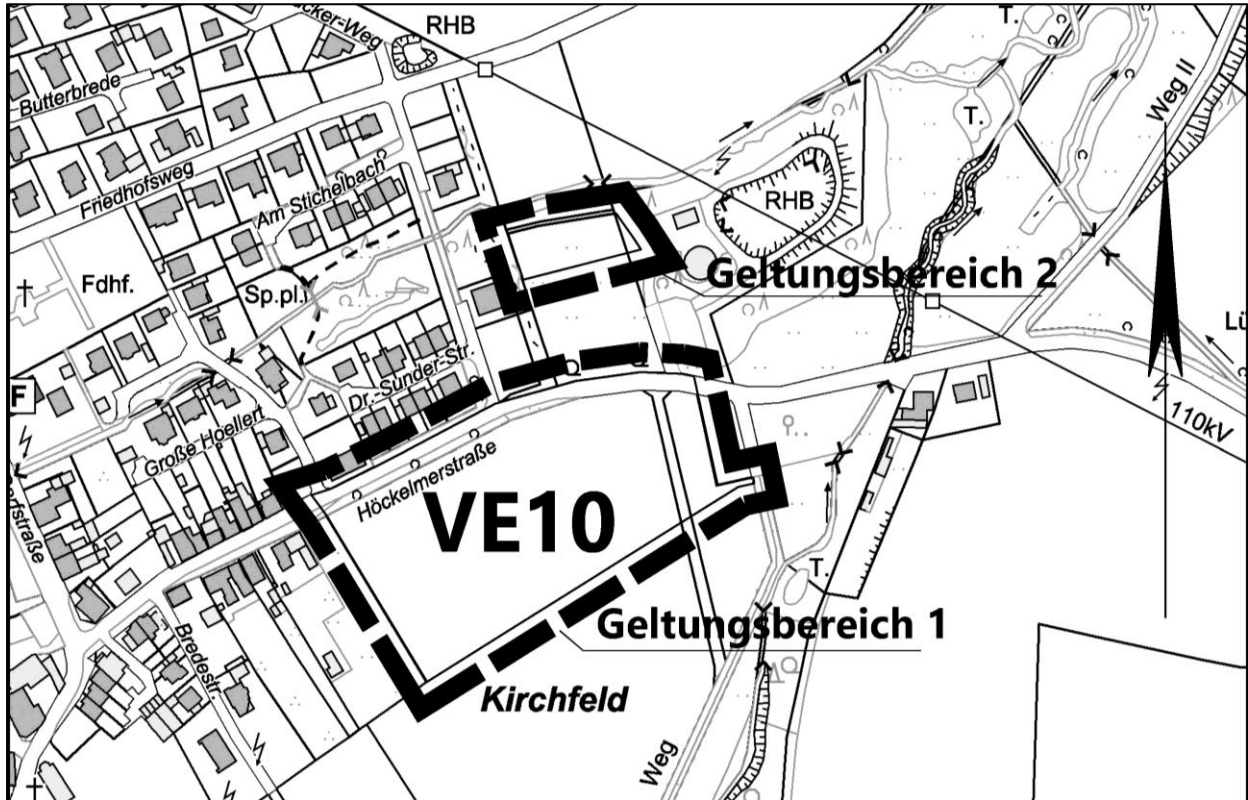




Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“

Plangebiet:



Übersichtplan ohne Maßstab

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

Anlage zur Begründung

Verfasser:

Stadt Beckum

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Stand: 06.03.2024

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Fachdienst Stadtplanung
und Wirtschaftsförderung
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass.....	1
2	Lage und räumliche Abgrenzung des Plangebietes.....	1
3	Beschreibung des Bestandes.....	2
4	Rechtliche Grundlagen.....	4
5	Grundlagen der Vorprüfung.....	5
6	Prüfung der Kriterien nach Anlage 2 BauGB.....	6
7	Zusammenfassung und Ergebnis der Vorprüfung.....	21

1 Anlass

Die Stadt Beckum plant, im Bereich „Kirchfeld“ eine städtische Fläche zur Erweiterung des Wohnbauflächenpotenziales für den Ortsteil Vellern zu entwickeln. Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche hat eine Größe von circa 1,8 Hektar und schließt sich unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsbereich an. Eine Zersiedelung der Landschaft wird durch das Anknüpfen an bestehende Bebauung nebst Erschließung vermieden; das gewählte Grundstück steht im Zusammenhang mit dem bereits bebauten Ortsteil. Alternative Flächen mit ähnlichem Charakter im Sinne einer Vernetzung von Bestand und Planung stehen der Stadt Beckum derzeit nicht zur Verfügung. Alle sonstigen wesentlichen Infrastruktureinrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft sind bereits vorhanden.

Letztmalig wurde im Jahr 2013 mit dem Bebauungsplan Nr. VE 9 "Langes Land" Planungsrecht für ein Neubaugebiet im Ortsteil Vellern geschaffen. Da bei derzeit 1 050 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 01.02.2024, Quelle: Stadt Beckum, Bestandsstatistik) weiterhin Nachfrage nach Wohnbauflächen in Vellern besteht, der aber aufgrund fehlender Möglichkeiten im Bestand nicht nachgekommen werden kann, beabsichtigt die Stadt Beckum ein weiteres Wohngebiet in Vellern zu entwickeln. Mit der geplanten Bauflächenentwicklung sollen deshalb circa 30 Baugrundstücke für insbesondere Einfamilien- und Doppelhäuser geschaffen werden.

Ziel der Planung ist eine sinnvolle und harmonische Arrondierung der vorhandenen Ortslage zu schaffen. Mit einer angemessenen baulichen Dichte soll zum einen der dörflichen Struktur Rechnung getragen und zum anderen aus ökologischer Sicht eine höhere Dichte geschaffen werden. Ferner wird durch das Vorhaben die vorhandene Infrastruktur und Vellern selbst gestärkt werden.

Das Vorhaben soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ planungsrechtlich abgesichert werden.

2 Lage und räumliche Abgrenzung des Plangebietes

Der Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ gliedert sich in zwei Geltungsbereiche. Während der Geltungsbereich 1 sich auf das eigentliche Baugebiet erstreckt, beinhaltet der Geltungsbereich 2 ein notwendiges Regenrückhaltebecken.

Geltungsbereich 1 umfasst das städtische Flurstück 117, Flur 208 der Gemarkung Beckum sowie Teilflächen der Flurstücke 38 und 118 der Flur 208 und des Flurstücks 268, Flur 209 der Gemarkung Beckum und umfasst eine Gesamtfläche von circa 1,8 Hektar. Der räumliche Geltungsbereich 2 umfasst das städtische Flurstück 119, Flur 208 der Gemarkung Beckum sowie eine Teilfläche des städtischen Flurstücks 87, Flur 208 der Gemarkung Beckum und umfasst eine Gesamtfläche von circa 0,13 Hektar. (siehe Abbildung 1)

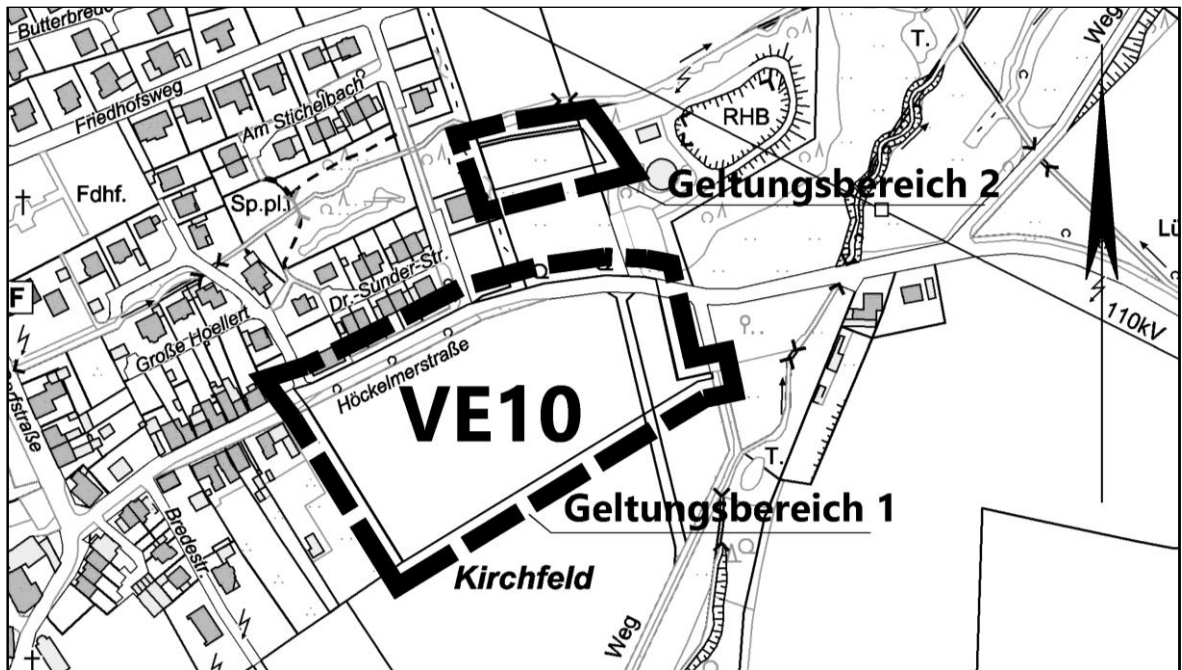


Abbildung 1: Räumliche Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“
Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Der Geltungsbereich 1 wird

- im Norden durch die nördliche Grenze der Höckelmerstraße,
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 366 und 367, Flur 209, Gemarkung Beckum,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 118, Flur 208, Gemarkung Beckum,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 35, Flur 208, Gemarkung Beckum begrenzt.

Der Geltungsbereich 2 wird

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 89, Flur 208, Gemarkung Beckum,
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 110, Flur 208, Gemarkung Beckum,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 120, Flur 208, Gemarkung Beckum,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 87, Flur 208, Gemarkung Beckum begrenzt.

Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus der Plankarte des Bebauungsplans.

3 Beschreibung des Bestandes

Das geplante Baugebiet im Geltungsbereich 1 ergänzt siedlungsräumlich die im nordöstlichen Bereich Vellerns vorhandenen Wohngebiete entlang der Höckelmerstraße und der Dr.-Sunder-Straße. Die nach Osten abfallende Fläche wird derzeit

landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerfläche im Plangebiet weist keine Besonderheiten auf. Die Wohnbebauung der Höckelmerstraße grenzt im Westen und im Osten direkt an die Ackerfläche. Im Süden grenzt eine ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Die bestehenden Wohngrundstücke sind zum Teil mit Hecken gegenüber der bisherigen Ackerfläche abgegrenzt. Zur Höckelmerstraße wird die Fläche durch einen Geländesprung und Gehölzbestand sowohl optisch wie auch topografisch abgetrennt.

Die Ortsmitte liegt nur etwa 350 Meter entfernt; die für das Plangebiet relevanten Infrastruktureinrichtungen wie zum Beispiel die Schule mit Sportanlage, die Kindertageseinrichtung oder die St. Pankratius Kirche sind sowohl fußläufig als auch mit dem Fahrrad gut zu erreichen.

4 Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan sieht für das geplante Baugebiet (Geltungsbereich 1) ein allgemeines Wohngebiet vor, dessen Struktur im Wesentlichen der im Norden und Westen angrenzenden Wohnbebauung folgt. Auf der Fläche soll ein Wohngebiet mit über wiegend Einzel- und Doppelhausbebauung entstehen. Insgesamt werden rund 30 Bauplätze vorgesehen (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf (Geltungsbereich 1), Stadt Beckum ohne Maßstab

Insgesamt wird Baurecht im WA 1 bis WA 3 in offener Bauweise geschaffen. Art und Maß der Nutzung orientieren sich am Bestand. Insgesamt wird für das Plangebiet eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die maximale Zahl der Vollgeschosse wird aufgrund des Ziels einer harmonischen Arrondierung der bestehenden Wohnbebauung auf zwei festgesetzt. Um eine homogene Bebauung zu

realisieren, wird für die ein- bis zweigeschossige Bebauung eine maximale Traufhöhe von 6,50 Meter und eine maximale Firsthöhe von 9,50 Meter im WA 1 und WA 2 und 10 Meter im WA 3 festgesetzt. Je nach Geschossigkeit und WA sind zudem unterschiedliche Dachneigungen festgesetzt.

Zur Erschließung des Gebietes ist ausgehend von der Höckelmerstraße eine Wohnstraße mit Wendehammer im westlichen Plangebiet geplant. Rückwärtige Baugrundstücke werden über untergeordnete Stichstraßen erschlossen. So wird die Erzeugung eines Durchgangsverkehrs unterbunden und die Erreichbarkeit des gesamten Plangebietes durch Müllfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge dennoch gewährleistet. Weiter ist durch die geplante Wohnstraße eine perspektivische Erweiterung des Wohngebietes in südliche Richtung möglich. Zusätzlich zu der neuen Straßenfläche wird das Baugebiet durch Fuß- und Radwege mit dem vorhandenen Siedlungsgefüge verbunden und erhält im Nord-Westen und im Osten einen Anschluss an bestehende Wegeverbindungen.

Die Planung zielt besonders daraufhin ab, den zu überplanenden Bereich innerhalb der vorgegebenen Parameter möglichst verträglich in das dörfliche, landschaftliche und ökologische Umfeld einzugliedern. Die Erschließung des neuen Areals erfolgt daher über bestehende Verkehrswege. Die geplante Bebauung fügt sich in Art und Maß der Nutzung ins Gebiet ein; auf eine flächenschonende Parzellenausweisung wurde geachtet. Die landwirtschaftlichen Produktionsstätten im Umfeld bleiben weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftbar, da vorhandene Wegebeziehungen weiterhin aufrechterhalten werden.

Die Verteilung der einzelnen festgesetzten Flächennutzungen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 als Flächenbilanz dargestellt.

Nutzung	Planung	Anteil
Allgemeines Wohngebiet (WA)	11 856 Quadratmeter	60 Prozent
Straßenverkehrsfläche	4 336 Quadratmeter	22 Prozent
Öffentliche Grünfläche	1 983 Quadratmeter	10 Prozent
Flächen für Versorgungsanlagen/Regenrückhaltebecken	1 522 Quadratmeter	8 Prozent
Gesamt:	19 697 Quadratmeter	100 Prozent

Tabelle 1: Flächenbilanz

5 Rechtliche Grundlagen

Der Bebauungsplan wurde zunächst als Bauleitplan im Verfahren nach 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt und erlang am 14.12.2022 Rechtskraft gemäß § 10 Absatz 3 BauGB.

Gemäß § 13b BauGB konnten Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10 000 Quadratmeter, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile

anschließen und durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

Die Anwendungsvoraussetzungen hierzu wurden durch das geplante Verfahren erfüllt:

- Die Planung soll die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.
- Die zu erwartende Grundfläche beträgt weniger als 10 000 Quadratmeter

Allgemeine Wohngebiete	= 18 374 Quadratmeter
Grundflächenzahl	= 0,4
Grundfläche	= 0,4 x 18 374 Quadratmeter
	= maximal 7 349 Quadratmeter

Bedingt durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22 – Vereinbarkeit des § 13b BauGB mit Unionsrecht) welches zu der Auffassung gelangte, dass die Rechtsgrundlage des § 13b BauGB nicht mit Unionsrecht in Einklang zu bringen ist und daher nicht mehr angewendet werden kann, besteht im vorliegenden Fall die Notwendigkeit, den Bebauungsplan durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren) in Verbindung mit § 215a BauGB (Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b BauGB in der bis zum Ablauf des 22.06.2021 oder bis zum Ablauf des 31.12.2023 geltenden Fassung) nach den Maßgaben des § 13a Absatz 3 BauGB in Kraft gesetzt werden. Gemäß § 215a Absatz 3 BauGB können Bebauungspläne auf Grundlage des § 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB sowie § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB nur entsprechend angewendet werden, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 BauGB auszugleichen wären.

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien unter Berücksichtigung der relevanten Umweltbelange dargestellt.

Der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB ist bis zum Ablauf des 31.12.2024 zu fassen.

6 Grundlagen der Vorprüfung

In dieser Vorprüfung des Einzelfalls werden die umweltrelevanten Eckpfeiler der Planung gemäß Anlage 2 BauGB zusammengestellt und eine Einschätzung zu den mit der Planung einhergehenden Umweltauswirkungen insbesondere in Hinblick auf

erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vorgenommen.

Für die allgemeine Vorprüfung wurden vorhandene Datengrundlagen verwendet. Dazu wurden vorliegende Informationen folgender Quellen zugrunde gelegt:

- Wohnbedarfsanalyse für die Stadt Beckum, Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, Oktober 2017
- Immissionsschutz-Gutachten: Schalltechnische Untersuchung der Gewerbelärm-situation im Rahmen der Bauleitplanung Nr. VE 10 „Kirchfeld“ in Vellern, uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 29.07.2020
- Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 06.07.2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, ecotone, Dortmund, 04.02.2022
- Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 gemäß TA Luft 2021 – Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, 21.10.2022

7 Prüfung der Kriterien nach Anlage 2 BauGB

1 Merkmale des Bebauungsplanes

Die Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf:

1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) setzt;

§ 35 SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall

(3) Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Nach § 13a BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder nach Landesrecht unterliegen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. VE 10 nicht (es liegen keine Anhaltspunkte für die Pflicht zur Durchführung einer UVP nach Anlage 1 des UVPG vor).	[]	[X]

<p>Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 19 697 Quadratmetern und schließt an den bestehenden Siedlungsbereich an. Bisher ist die Fläche gemäß § 35 BauGB zu bewerten und unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Das künftige Planrecht setzt auf den Bauflächen Wohnnutzungen als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine maximale Gebäudehöhe von 9,50 Meter (WA 1 und 2) beziehungsweise 10 Meter im WA 3 fest. Die Wohnbauflächen umfassen dabei 60 Prozent der Plangebietsfläche.</p> <p>Die Straßenverkehrsflächen sind als Tempo-30-Straße mit Wendehammer geplant und umfassen 22 Prozent der Flächen.</p> <p>Die genauen Festsetzungen und Regelungsinhalte sind dem Planwerk und der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Es werden durch den Bebauungsplan keine anderen Zulässigkeiten von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.</p>		
---	--	--

1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
<p><u>Regionalplan</u></p> <p>Der Planbereich ist im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Mit der Novellierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens (LEP NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2019 ist zum Ziel 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum – eine Ausnahmeregelung aufgenommen worden, die unter anderem auch die städtebauliche Entwicklung von Ortsteilen beschreibt, die im Regionalplan nicht als Siedlungsbereich dargestellt sind. Das Ziel 2-3 enthält in Verbindung mit dem Ziel 2-4 – Entwicklung der Ortsteile im Freiraum – die Ausnahmemöglichkeit, dass „eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung“ auch in Stadtteilen erfolgen kann, die dem Freiraum zugeordnet sind.</p> <p>Der geringfügigen Arrondierung der Wohnbauflächen in Vellern stehen gemäß landesplanerischer Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 04.11.2019 keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Bauleitplanung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	[]	[X]

Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum vom 12.07.2003 ist der Geltungsbereich 1 großenteils als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Der östliche Bereich des Geltungsbereichs 1 sowie der gesamte Geltungsbereich 2 sind als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die in dem vorliegenden Bebauungsplan zur Festsetzung beabsichtigte Nutzung als Wohnbaufläche ist somit nicht gemäß § 8 Absatz 2 BauGB gänzlich aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt, da in dem Bereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt ist. Der Flächennutzungsplan wird daher im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen). Dem Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 BauGB kann somit entsprochen werden.

Landschaftsplan

Die Geltungsbereiche liegen innerhalb des für das Beckumer Stadtgebiet gültigen Landschaftsplanes „Beckum“ des Kreises Warendorf. Die Flächen unterliegen gemäß Landschaftsplan jedoch keinerlei landschaftsrechtlichen Einschränkungen und sind nicht mit Festsetzungen des Landschaftsplanes belegt. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes stellt großräumig und nicht parzellenscharf den grundsätzlichen Erhalt der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen dar. Planungskonsequenzen ergeben sich somit nicht.

Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht derzeit größtenteils kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Beide Geltungsbereiche sind derzeit somit planungsrechtlich dem so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Nördlich an den Geltungsbereich 1 angrenzend besteht der rechtskräftige Bebauungsplan VE 8 „Höckelmerstraße“, rechtskräftig seit 1997. Von diesem wird der südliche Bereich mit vorliegender Planung im Bereich der Höckelmerstraße überplant, um die Erschließung des neuen Wohngebietes über die Höckelmerstraße zu gewährleisten und die Böschung als Grünzäsur zu sichern.

Der von der Überplanung betroffene Bereich setzt derzeit ausschließlich eine öffentliche Verkehrsfläche fest. Nunmehr soll die Fläche zudem teilweise als öffentliche Grünfläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25b und Absatz 6 BauGB festgesetzt werden.

Durch den Bebauungsplan Nr. VE 10 werden keine Umweltauswirkungen auf übergeordnete Pläne und Programme bewirkt.

1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
<p>Entsprechend des Planungsleitsatzes soll der Bebauungsplan eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sowie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Gleichzeitig sollen die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Gemäß Wohnbedarfsanalyse für die Stadt Beckum stellt die Fläche im Bereich „Vellern Ost“ eine Potentialfläche für Wohnbebauung dar, um die Bedarfe der Stadt Beckum bis zum Jahr 2035 zu decken. Eine nachhaltige Entwicklung wird durch Stärkung der Innenentwicklung gefördert. Der Ortsteil Vellern ist bereits weitgehend bebaut, sodass durch eine sinnvolle und harmonische Arrondierung der vorhandenen Ortslage neuer Wohnraum zur Stärkung des Ortsteils geschaffen sowie die vorhandene Infrastruktur genutzt werden soll.</p> <p>Folgende umweltbezogenen Erwägungen sind im Rahmen des Verfahrens im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltvorsorge zu berücksichtigen:</p> <p><u>Landschafts-/Ortsbild</u></p> <p>Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung der Voraussetzungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die den Charakter der vorhandenen Bebauung schützt, sowie die Steuerung der verträglichen Erweiterung der Ortsrandlage. Dazu sind Festsetzungen zu Gebäudehöhen, überbaubaren Flächen und Abstände getroffen.</p> <p><u>Grünflächen, Natur und Landschaft</u></p> <p>Durch grünordnerische Festsetzungen (Öffentliche Grünflächen, Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Festsetzung von Vorgartenflächen) wird eine nachhaltige Entwicklung gefördert sowie der Erhalt des ortsbildprägenden Gehölzbestandes gesichert.</p> <p>Durch die geplanten Fuß- und Radwegeverbindungen im Nord-Westen und im Osten soll eine Vernetzung mit den vorhandenen Grünflächen</p>	[]	[X]

erzielt und die Durchwegbarkeit gesichert werden.

Mit der geplanten Wohnbebauung wird bei einer für Wohngebiete üblichen Grundflächenzahl von 0,4 ein Versiegelungsgrad erreicht, der im Plangebiet noch Freiflächen bereithält auf denen sich die Bodenfunktion erhalten lässt. Um jedoch den Flächenverbrauch und die damit verbundene Verdichtung/Versiegelung begrenzen zu können, wird die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl von 50 Prozent gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO auf 25 Prozent beschränkt.

Boden, Gewässer

Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind nicht bekannt und werden durch die Planung auch nicht verursacht.

Oberflächengewässer oder deren festgesetzte beziehungsweise sonstige ermittelte Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Der Geltungsbereich 2 grenzt im Norden an den Stichelbach. Negative Auswirkungen der Planung auf das angrenzende Gewässer sind nicht zu erwarten.

Immissionsschutz

Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und einer menschenwürdigen Umwelt wurden Untersuchungen der Einwirkung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Luftverunreinigungen durchgeführt.

Zur Ausnutzung des gesamten Plangebietes sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Dazu werden in einem Teilbereich im Geltungsbereich 1 textliche Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen beziehungsweise in der Planzeichnung Bereiche gekennzeichnet, in denen gemäß TA Lärm keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der technischen Anleitung zulässig sind.

Das Plangebiet liegt im Randbereich des Siedlungsraumes des Ortsteils Vellern und damit im Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum mit Geruchsmissionswerten von $IW > 10-15$ Prozent gemäß technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021), Anhang 7 (Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen). Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis auf die Überschreitung der Geruchsmissionswerte von 10 Prozent gemäß Geruchsmissions-Richtlinie auf maximal 15 Prozent im Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung aufgenommen.

Artenschutz

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde in einem

<p>artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgenommen. Um eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung im Geltungsbereich 2 festgesetzt.</p> <p><u>Energiekonzept</u></p> <p>Um die Wärmeversorgung weitestgehend klimaschonend zu gewährleisten, plant die Energieversorgung Beckum in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro iNeG IngenieurNetzwerk Energie und mit Unterstützung der Stadt Beckum das Baugebiet „Kirchfeld“ mit einem Kalte Nahwärmenetz (KNW) zu erschließen. Der energetischen Nachhaltigkeit wird durch das geplante Kalte-Nahwärme-Netz nachgekommen.</p> <p>Gemäß Ratsbeschluss vom 01.09.2022 ist zudem in zukünftigen Baugebieten für Wohngebäude die Verpflichtung zur Installation einer Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Fotovoltaik/Solarthermie) auf den Dachflächen festzusetzen beziehungsweise in Grundstückskaufverträgen zu implementieren. Die Anlage muss eine Größe von mindestens 30 Prozent der Grundfläche des Gebäudes haben (ausgenommen hiervon sind überdachte Stellplätze/Garagen gemäß § 12 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Mit dem Energiekonzept sind die städtebaulichen Belange der Nutzung erneuerbarer Energien (§1 Absatz 6 Nummer 7f BauGB) und der örtlichen Energieversorgung (§ 1 Absatz 6 Nummer 8e BauGB) umgesetzt.</p> <p>Weitere relevante Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes hinsichtlich umweltbezogener einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen konnten nicht festgestellt werden. Die Flächen sind bereits anthropogen geprägt und beeinträchtigt. Aufgrund dessen sind die Beeinträchtigungen durch die Überbauung aus umweltschutzrechtlicher Sicht vertretbar. Relevante umwelt- beziehungsweise gesundheitsbezogene Wirkungen sind nicht zu erwarten.</p>		
--	--	--

1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen		
		Ja	Nein
<p>Bestehende Vorbelastungen durch Immissionen (Gewerbelärm, Geruch) wurden fachgutachterlich begutachtet. Notwendige Festsetzungen zur Einhaltung von Grenzwerten beziehungsweise zum Schutz von Mensch und Umwelt werden vorgenommen (siehe unter 1.3). Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind daneben keine erheblichen Belastungen durch</p>		[]	[X]

<p>Luftschadstoffe zu erwarten. In der Bauphase muss mit vorübergehenden Belästigungen durch Lärm und Staub gerechnet werden.</p> <p>Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind nicht bekannt und werden durch die Planung auch nicht verursacht.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebsbereiches. Eine Gefährdung durch Unfälle ist entsprechend nicht absehbar.</p> <p>Eine Betrachtung der betroffenen Schutzgüter wurde ist unter 2.1 (Merkmale der möglichen Auswirkungen) durchgeführt.</p> <p>Durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften sowie festzusetzenden Schutzmaßnahmen sind keine umwelt- oder gesundheitsbezogenen Probleme zu erwarten.</p>		
---	--	--

1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des BNatSchG sowie der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (Genereller Schutz von Vogelarten) und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (Schutz bestimmter Arten) sind berücksichtigt worden (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, ecotone, Dortmund, 04.02.2022). Weitere Bedeutungen des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften sind derzeit nicht bekannt.	[]	[X]

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:

2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Aufgrund der konkreten Planungsabsichten und der Bedarfe ist eine Umsetzung der Planungsabsichten als wahrscheinlich anzusehen. Die Auswirkungen auf das betroffene Gebiet sind andauernd. Insgesamt sind unter	[]	[X]

Berücksichtigung von festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen allerdings keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten. Zudem ist das Plangebiet bereits durch die bestehende Nutzung in den natürlichen Funktionen beeinträchtigt. Ebenfalls ist das Plangebiet durch die bestehende westlich angrenzende Wohnbebauung vorgeprägt. Dies wird durch die östlich vorgesehene und zukünftig entstehende zusätzliche Wohnbebauung verstärkt werden.

Es ergeht bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter folgende Beurteilung:

Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Die Fläche ist durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Eine Aufenthalts- oder Naherholungsfunktion besitzt das Gebiet aufgrund der derzeitigen Nutzung nicht.

Mit vorliegender Planung wird die vorhandene Wohnbebauung durch eine geringfügige Arrondierung ergänzt. Gegenüber der bestehenden Nutzung werden die dort entstehenden Emissionen durch die geplante Wohnbebauung geringfügig zunehmen. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Rande des Siedlungsbereiches sind Überschreitungen des Geruchs-Immissionswertes für allgemeine Wohngebiete nach der Geruchsimmissions-Richtlinie zu erwarten. Daher werden die Wohngebietsflächen als „Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung mit Geruchsimmissionswerten von IW 10 bis 15 Prozent gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie“ gekennzeichnet.

Zur Ausnutzung des gesamten Plangebietes sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Dazu werden in einem Teilbereich im Geltungsbereich 1 textliche Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen beziehungsweise in der Planzeichnung Bereiche gekennzeichnet, in denen gemäß TA Lärm keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der technischen Anleitung zulässig sind.

Da gemäß Genehmigungsstand kein Nachtbetrieb stattfindet, werden die Immissionsrichtwerte in der ungünstigsten vollen Nachtstunde sowohl an der Bestandsbebauung als auch im Plangebiet eingehalten beziehungsweise unterschritten.

Eine nachteilige Auswirkung auf benachbarte Nutzungen ist nicht zu erwarten. Das Schutzgut Mensch wird nicht negativ tangiert.

Durch das geplante Baugebiet entstehen voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die geplante Bebauung der bislang unversiegelten Fläche sind Auswirkung auf Flora und Fauna zu erwarten. Durch grünordnerische

Festsetzungen im Bebauungsplan soll eine funktionale und optische Einbindung des neuen Wohngebietes in die unmittelbare Nachbarschaft zur durchgrünten Wohnbebauung erreicht werden.

Es wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erarbeitet. Als planungsrelevante wurde im Geltungsbereich 2 die Nachtigall festgestellt. Weiter weist der Geltungsbereich 2 für die fünf Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter und Turteltaube eine geringe Eignung als Bruthabitat auf, ein Vorkommen wird jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Schutzgebiete oder naturschutzfachlich wertvolle Flächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. VE 10 „Kirchfeld“ kann im Geltungsbereich 2 gegebenenfalls Auswirkungen auf Planungsrelevante Vogelarten, hier die Nachtigall, haben. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 BNatSchG kann jedoch unter Anwendung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dazu wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Sämtliche Maßnahmen sind außerhalb der Brutzeit der Nachtigall durchzuführen. Der Zeitraum erstreckt sich von Anfang April bis Ende Juli.

Durch diese Regelung ist auch der Schutz der Arten Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter und Turteltaube gewährleistet, da zum einen der Geltungsbereich 2 für diese Arten nur eine sehr geringe Eignung als Bruthabitat aufweist und zum anderen die Bauzeitenregelung das Auslösen von artenschutzrechtlichen Konflikten in Bezug auf diese Arten vermeidet.

Entsprechend § 39 BNatSchG haben potenzielle Arbeiten an Gehölzen wie Fällungen, Rodungen und Beseitigung, zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Sollte eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 1. März bis 30. September fallen, ist gemäß Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Vor Baubeginn sollte zudem ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche verhindert werden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten.

Ein Verlust von Brutplätzen für einzelne Individuen sogenannter Allerweltsarten kann nicht ausgeschlossen werden. Dabei besteht aber keine Gefährdung der Bestände, da alternative Brutplätze zahlreich in umliegenden Gebieten vorhanden sind.

Auswirkungen sind zu erwarten, aber keine erheblichen Beeinträchtigungen beziehungsweise Umweltauswirkungen.

Boden

Der Geltungsbereich 1 befindet sich derzeit in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Somit ist der Boden in seiner natürlichen Beschaffenheit und

Funktion bereits durch den Eintrag von Stoffen wie Düngemitteln und die mechanische Bearbeitung beeinträchtigt. Auch im Geltungsbereich 2 ist der Boden durch landwirtschaftliche wie auch Gärtnerische Tätigkeiten in seiner natürlichen Beschaffenheit und Funktion bereits beeinträchtigt. Im gesamten Plangebiet, handelt es sich laut Bodenkarte (BK 50 NRW) um den Bodentyp Pseudogley-Braunerde. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist laut BK 50 NRW nicht bewertet. Die nutzbare Feldkapazität wurde als mittel bewertet.

Mit der geplanten Wohnbebauung wird bei einer für Wohngebiete üblichen Grundflächenzahl von 0,4 ein Versiegelungsgrad erreicht, der im Plangebiet noch Freiflächen bereithält auf denen sich die Bodenfunktion erhalten lässt. Die mit der Planung beabsichtigte bauliche Entwicklung sieht eine arrondierende Wohnbebauung vor. Aufgrund der bestehenden Standortfaktoren und der Lage des Plangebietes sind die Beeinträchtigungen durch die Überbauung aus umweltschutzrechtlicher Sicht vertretbar.

Es sind überwiegend keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Wasser – Oberflächenwasser, Grundwasser, Hochwasser

Geltungsbereich 1 und 2 befinden sich in keinem Hochwasserrisiko- beziehungsweise Hochwassergefahrenbereich. Auch befindet sich das Gebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die Planung berührt weder festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch in Gefahren- oder Risikokarten dargestellte Bereiche.

Geltungsbereich 2 grenzt an den Stichelbach an.

Der Starkregenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen ist zu entnehmen, dass innerhalb des Geltungsbereiches 1 weder für seltene noch für extreme Starkregenereignisse Wasserstände prognostiziert werden. Der Geltungsbereich mit dem geplanten Regenrückhaltebecken nahe dem Stichelbach wird wie der Mellenbach und weitere Gewässer inklusive der Böschungen überflutet.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ nicht, zumal zur Verstetigung des Oberflächenwasserabflusses im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Regenrückhaltebecken im Geltungsbereich 2 verwirklicht wird, in das das aus dem Geltungsbereich 1 anfallende Niederschlagswasser eingeleitet wird.

Luft / Klima

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand vom Ortsteil Vellern und stellt eine Ackerfläche dar. Das Gebiet ist somit einem Freiland-Klimatop zuzuordnen. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Aufgrund der Lage am bebauten Siedlungsgefüge und

der Größe des Plangebietes kommt der Fläche als Kaltluftproduktionsgebiet jedoch eine geringe Funktion zu. Einzelbäume üben hingegen kleinflächig eine positive und ausgleichende Wirkungen auf das Kleinklima aus.

Mit der vorliegenden Planung wird sich die lufthygienische Situation im Plangebiet zum Stadtrand-Klimatop ändern. Unter Berücksichtigung des Erhalts eines Großteils der Gehölzstrukturen sind keine erheblichen Änderungen zu erwarten.

Insgesamt ist aufgrund der als nachrangig zu bewertenden bioklimatischen Ausgleichsfunktion der betroffenen Fläche das mit der geplanten Baumaßnahme verbundene Risiko für die Schutzgüter Luft und Klima als gering einzustufen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima zu erwarten. Eine erhöhte Auffälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels sind derzeit nicht zu erkennen.

Landschaft(sbild) und Erholung

Die Planung führt zu einer Umgestaltung von Ackerflächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Aufgrund der bestehenden und zu erhaltenden/zu ergänzenden Böschung an der Höckelmerstraße mit den bestehenden Bäumen und Sträuchern und einem festgesetzten Pflanzgebot an der südlichen Kante des Plangebietes zu Schaffung eines Übergang zum Außenbereich und der Integration in die Landschaft sind auch keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Umfeld zu erwarten

Die bestehenden Fuß- und Radwege nördlich und südlich des Plangebietes werden durch die Planung nicht in Ihrer Funktion beeinträchtigt. Vielmehr wird das Baugebiet durch die Fuß- und Radwege mit dem vorhandenen Siedlungsgefüge verbunden und erhält im Nord-Westen und im Osten einen Anschluss an die bestehende Wegeverbindungen.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Raumes sind damit nicht zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerten Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt.

Mit der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen der Schutzgüter sind derzeit nicht bekannt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf Grundlage der Beurteilung nicht zu erwarten.

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Es werden keine weiteren Bebauungspläne in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zum geplanten Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ aufgestellt. Es sind derzeit keine Planungen oder Vorhaben im Umfeld bekannt, die zu zusätzlichen beziehungsweise kumulativen Wirkungen auf die Umweltschutzgüter führen könnten. Die Planung hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.	[]	[X]

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Die Lage des Plangebietes beinhaltet keine besonderen Risiken. Im Plangebiet sind keine Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Erhebliche Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erkennbar beziehungsweise nicht zu erwarten.	[]	[X]

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Die Auswirkungen des Bebauungsplanes erstrecken sich nicht über die kommunalen Grenzen hinaus, sondern bleiben weitgehend auf das Plangebiet selbst beschränkt.	[]	[X]

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Es ist weder ein besonders bedeutendes beziehungsweise sensibles Gebiet betroffen, noch ist mit der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen beziehungsweise Grenzwerten durch den Bebauungsplan zu rechnen.	[]	[X]

2.6 folgende Gebiete

gemäß § 10 Absatz 6 Nummer 1 BNatSchG bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete:

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.	[]	[X]

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.	[]	[X]

2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.	[]	[X]

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.	[]	[X]

2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.	[]	[X]

2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes liegen im betroffenen Gebiet nicht vor.	[]	[X]

2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Es liegen keine Informationen vor, die auf eine Überschreitung der in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen hinweisen.	[]	[X]

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
<p>Der Ortsteil Vellern hat 1 050 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 01.02.2024, Quelle: Stadt Beckum, Bestandsstatistik) und weist keine hohe Bevölkerungsdichte auf. Die Fläche des Plangebietes ist im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) zeichnerisch festgelegt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt den Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes größtenteils als „Wohnbaufläche“ dar. Der östliche Bereich des Geltungsbereich 1 sowie der gesamte Geltungsbereich 2 sind als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Bereich des Geltungsbereiches 1 daher im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen).</p> <p>Die Planung wird die Bevölkerungsdichte nicht erheblich verändern. Es ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die zentralörtliche Bedeutung Beckums zu rechnen.</p>	[]	[X]

2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder	[]	[X]

bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, liegen aktuell im Plangebiet nicht vor.		
---	--	--

8 Zusammenfassung und Ergebnis der Vorprüfung

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ führt sehr wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Aufgrund der durchgeführten überschlägigen Vorprüfung anhand der Kriterien aus Anlage 2 des BauGB ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.

Somit kann die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Weiterhin ist die Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB nicht erforderlich, denn der Bebauungsplan weist keine Vorhaben aus, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als UVP-pflichtig kategorisiert werden.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

Beckum, März 2024

Verfasser:

Stadt Beckum
 Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
 Weststraße 46
 59269 Beckum